

Neue Wege der Kriminalpolitik

Das Gnadenrecht als Wegbereiter für eine Auflockerung der Freiheitsstrafe

ALFONS WAHL

Der folgende Artikel ist ein Nachdruck aus der ersten Ausgabe der Zeitschrift BEWÄHRUNGSHILFE Nr. 1 aus dem Jahr 1954. Alfons Wahl, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz und Vorsitzender des „Vereins Bewährungshilfe“ beschreibt die Strafaussetzung zur Bewährung und die bedingte Entlassung mit Bewährungsaufsicht als bewusste Auflockerung bisheriger Formen des Freiheitsentzuges. Die Aufgaben der Richter, Staatsanwälte, Bewährungshelfer und des Strafvollzuges werden umrissen. Der Artikel endet mit der Bemerkung, dass es nunmehr entscheidend darauf ankomme, wie in der Praxis die Strafaussetzung zur Bewährung sich selbst bewährt.

Der im anglo-amerikanischen Recht in besonderem Maße entwickelte Gedanke, in geeigneten Fällen an die Stelle des kriminalpolitisch unerwünschten Freiheitsentzuges ganz oder teilweise eine Zeit der gebundenen Freiheit treten zu lassen, ist auch in Deutschland nicht unbekannt geblieben. Schon früh hat man im Wege der Gnade zunächst vor allem bei Jugendlichen ähnliche Wege beschritten. Die in § 24 des Strafgesetzbuches¹ und in § 23 des Jugendgerichtsgesetzes² erwähnten Bewährungsaufgaben sind in § 22 der Gnadenordnung vom 6. Februar 1953³ bzw. in den ähnlich lautenden Bestimmungen der neuen, nach 1945 ergangenen Gnadenordnungen einzelner Länder⁴ in

den wesentlichen Zügen bereits geltendes Recht gewesen. Trotz dieser Ansätze und Möglichkeiten, die zuletzt in der Gnadenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen am stärksten hervorgehoben worden sind⁵, ist die deutsche Strafrechtspflege hinter den Formen und Entwicklungen des europäischen und überseeischen Auslandes weit zurückgeblieben. Es fehlte der Durchbruch zu einer bewußten Handhabung der Formen der Behandlung in gebundener Freiheit und zu einem ausreichenden Ausbau der notwendigen Voraussetzungen für eine wirksame Bewährungshilfe in der Form einer Überwachung und Betreuung durch geschulte Kräfte⁶.

1 In der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. 8. 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 738).

2 In der Fassung von 4. 8. 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 753).

3 DJ S. 203.

4 Baden-Württemberg: Landesbezirk Baden, § 22 der Gnadenbestimmungen vom 8. 8. 1947, Bad. GVBl. S. 181;

Bayern: § 33 der Gnadenbekanntmachung vom 24. 7. 1947 – Bayer. JMBl. v. 1947, S. 23 ff. –;

Hessen: § 23 der Gnadenordnung des Landes Hessen v.

18. 9. 1952 – Sonderdruck des JMBl. für Hessen, Nr. 5 –; Nordrhein-Westfalen: § 28 der Gnadenordnung vom 1. 1. 1952 – Sonderveröffentlichung – und Rheinland-Pfalz: § 22 der Gnadenordnung vom 13. Oktober 1948 – Sonderveröffentlichung des Justizblattes Nr. 2 –.

5 Vgl. Richtlinien § 3 der Gnadenordnung NRW.

6 Auf diesen grundlegenden Mangel hat bereits im Jahre 1927 der frühere Reichsgerichtspräsident Bumke hingewiesen, vgl. ZStW Bd. 47 1927 S. 246.

Selbst die fortschrittliche Gnadenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat trotz der Betonung des Erziehungsgedankens diesen Durchbruch zur Gestaltung wirksamer Voraussetzungen für eine Bewährungszeit nicht gebracht, obwohl durch die überregionalen Förderungsmaßnahmen des Bundes für straffällige Jugendliche die Anregung nahe lag, insbesondere den Einsatz hauptamtlicher Bewährungshelfer schon vor Inkrafttreten der Änderungen zum JGG und StGB zu verwirklichen. Diese zunächst mit Mitteln des Bundesjustizministeriums in die Wege geleiteten und dann mit Mitteln des Bundesinnenministeriums erweiterten Förderungsmaßnahmen haben zum ersten Mal in Deutschland den Einsatz hauptamtlicher, dem Richter unmittelbar verantwortlicher Bewährungshelfer noch vor dem eigentlichen Beginn der gesetzgeberischen Vorarbeiten beispielhaft verwirklicht⁷. Der Einsatz dieser Bewährungshelfer war nur im Wege der Übertragung der Gnadenbefugnis auf die einzelnen Jugendrichter möglich. Diese konnten entsprechend den oben erwähnten Gnadenbestimmungen den Jugendlichen die Auflage erteilen, sich der Leitung und Betreuung eines Bewährungshelfers während der Dauer einer Bewährungszeit zu unterstellen⁸. Es ist also keine Frage, daß das Gnadenrecht die jetzigen gesetzlichen Regelungen im StGB und JGG wesentlich beeinflußt hat. Die neue Gesetzgebung stellt den Abschluß der im Gnadenrecht schon vorhandenen Ansätze dar. Ebenso eindeutig zeichnet sich aber auch die Tat-

sache ab, daß sich die Gnadenpraxis trotz der in den Gnadenordnungen vorhandenen Ansätze und Möglichkeiten nicht zu Formen weiterentwickelte, die im Sinne einer bewußten Auflockerung insbesondere des kurzen Freiheitsentzuges bei gleichzeitigem Einsatz beruflich besonders ausgebildeter Kräfte gelegen hätte. Dieser letzte Schritt war im Wege des Gnadenrechts nicht möglich, weil dieses von anderen Grundgedanken getragen ist und getragen sein muß. Das Gnadenrecht kann zwar kriminalpolitische Gesichtspunkte mitberücksichtigen, es kann aber nicht zum tragenden Instrument kriminalpolitischer Ziele gemacht werden. Diese Erkenntnis öffnet das Verständnis für die Tatsache, daß die Strafaussetzung zur Bewährung und die bedingte Entlassung in der nunmehr vom Gesetzgeber für Jugendliche und Erwachsene gestalteten Form nicht mehr mit Gnadenrecht gleichgesetzt werden können. An die Stelle des Einzelgnadenerweises ist eine echte richterliche Entscheidung im Rahmen eines neu gestalteten Rechtsinstitutes getreten⁹. Der Gesetzgeber hat dem Richter die Pflicht auferlegt, die Möglichkeit einer besonderen Ausgestaltung der Freiheitsstrafe in jedem Einzelfall zu prüfen. Diese neue Form der gerichtlichen Bestrafung macht die Bahn für neue Wege der Kriminalpolitik frei, deren Ausbau noch Schritt für Schritt erkämpft werden muß.

Kriminalpädagogische Behandlung in gebundener Freiheit

Die Strafaussetzung zur Bewährung und die bedingte Entlassung mit Bewährungs-

7 Aus Mitteln des Bundesjustizministeriums wurden hauptamtliche Bewährungshelfer zunächst bei den Jugendgerichten in Bonn, Essen, Freiburg, Hannover und Stuttgart, aus Mitteln des Bundesinnenministeriums bei den Jugendgerichten in Delmenhorst, Dortmund, Duisburg, Hamburg und München angestellt.

8 Einige Jugendrichter wandten teilweise auch die sogen. „Bewährung vor dem Urteil“ an.

9 Der 2. Strafsenat des BGH hat in dem Urteil vom 14. 10. 1953 (2. StR 40/53) hierzu folg. festgestellt: „Wie die Entstehungsgeschichte der neuen Bestimmung klar erkennen läßt, wollte der Gesetzgeber dem Gericht damit nicht eine reine Gnadenentscheidung, wie sie in der Regel der Vollstreckungs-

aufsicht und Bewährungshilfe¹⁰ bedeuten eine bewußte Auflockerung bisheriger Formen des Freiheitsentzuges. Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe stellen eine neue Form gerichtlicher Bestrafung dar. Ihr Wesen ist vor allem darin zu erblicken, daß während einer Zeit der eingeschränkten, der gebundenen Freiheit eine kriminalpädagogische Behandlung stattfindet. Dem Straffälligen werden im Wege der Auflagen Einschränkungen mit dem Ziele auferlegt, durch die auf den Einzelfall ausgerichtete Art der Auflagen eine günstige Beeinflussung seiner künftigen Lebensführung zu erreichen¹¹. Es geht

behörde vorbehalten ist, übertragen, sondern ein neuartiges Mittel der Strafsanktion schaffen." (Vgl. JZ 1954 S. 101.)

10 „Bewährungsaufsicht“ betont die Überwachung und Beaufsichtigung des Straffälligen während der Bewährungszeit. „Bewährungshilfe“ stellt mehr auf die helfende Betreuung ab. Beide Worte können zur Bezeichnung der neuen Behandlungsweise verwandt werden, je nachdem ob die Aufsicht oder die Hilfe hervorgehoben werden soll. „Straffälligenhilfe“ ist demgegenüber der weitere Begriff, der alles umfaßt, was an Hilfe für jeden Straffälligen in Frage kommen kann, also insbesondere auch für denjenigen, dem keine oder noch keine Bewährungshilfe gewährt worden ist.

11 Der Begriff „Kriminalpädagogik“ ist nicht neu. (Vgl. Lenz: „Kriminogene Disposition und Struktur“ in: Handwörterbuch der Kriminologie, S. 62 ff, und Peters: „Kriminalpädagogik“ in: Lexikon der Pädagogik, III. Bd., S. 72 ff.) Dieser Begriff erfährt jedoch durch die Einführung der Bewährungsaufsicht mit Bewährungshilfe eine folgerichtige Erweiterung. Der Unterschied zur Sozialpädagogik und Sozialfürsorge besteht vor allem darin, daß der Ausgangspunkt für die gesamte pädagogische Arbeit die Strafe oder zumindest die Schuld feststellung ist und daß der Straffällige auf Grund eines Urteilspruches nicht mehr die volle Freiheit besitzt. Er steht während der Bewährungsfrist unter einem besonderen Gewaltverhältnis. Es können ihm im Wege der Auflage Einschränkungen für die Dauer der Bewährungszeit auferlegt werden. Diese Auflagen können einen fühlbaren Zwang darstellen (z. B. Auflage, einen bestimmten Arbeitsplatz anzunehmen, seinen Arbeitsplatz nicht ohne Genehmigung des Gerichts zu wechseln, bestimmte Gaststätten nicht zu besuchen, Unterhaltspflichten in besonders geregelter Form nachzukommen u. ä.). Diesem Gewaltverhältnis ist nur da eine Grenze gesetzt, wo eine Auflage gesetzwidrig ist oder einen einschneidenden, unzumutbaren Eingriff in die Lebensführung darstellt. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber das besondere Beschwerderecht nach § 205a StPO geschaffen. Diese Beschränkungen sind jedoch nicht Selbstzweck. Sie dienen vielmehr der Förderung und Sicherheit einer zukünftigen guten Lebensführung und können daher je nach der Führung des Straffälligen verschärft oder erleichtert werden.

also um das kriminalpolitische Ziel der Spezialprävention auf dem Weg der Erziehung (vor allem bei Jugendlichen) und der Besserung (vor allem beim Erwachsenen). Diese Zeit der gebundenen Freiheit ist wegen der notwendigen Sicherung einer echten Bewährung aus Gründen der Gerechtigkeit und im Interesse der Sicherheit der Öffentlichkeit mit einer Aufsicht über die tatsächliche Lebensführung gepaart. Zum ersten Mal hat der deutsche Gesetzgeber im StGB selbst ein Ziel angesprochen, das zwar bisher auch der Strafvollzug angestrebt hat, das jedoch als gesetzlicher Auftrag im Erwachsenenstrafrecht noch nicht herausgestellt worden war. Berücksichtigt man insbesondere die Tatsache, daß der Gesetzgeber die Bewährungshilfe in den wesentlichen Punkten für die Strafaussetzung zur Bewährung und die bedingte Entlassung gleich ausgestaltet und in beiden Fällen die zukünftige gute Führung in der Freiheit als Ziel im Auge hat, so wird damit mittelbar auch dem Sinn strafgerichtlicher Verurteilung eine Richtung gegeben, die im StGB von 1871 nirgends auch nur angedeutet worden ist. Man kann die Strafe im Sinne des StGB von 1871 nur als ein Übel, als eine Vergeltung für eine Untat, für einen Verstoß gegen die unumgänglichen Ordnungen einer staatlichen Gemeinschaft ansehen. Mit einem solchen Sühnebegriff ist aber noch nichts über den sittlichen Wert der Sühne ausgesagt. Wenn der Richter einem Straffälligen eine Strafe auferlegt, so ist diese Strafe eigentlich nur eine Aufforderung an den Bestraften, Sühne im sittlichen Sinn zu leisten. Nur wenn dieser die Strafe innerlich annimmt und aufnimmt, kommt dieser äußeren Sühne ein sittlicher Wert zu. Die innere Bejahung setzt eine sittliche Haltung und eine Bereitschaft voraus, die der entschei-

dende Ansatz für eine Besserung werden kann. Selbst da, wo im Einzelfall eine Besserung nicht erforderlich erscheint, kann eine auferlegte Strafe nur von einer solchen inneren Einsicht und Haltung her (Anerkennung des staatlichen Ordnungsauftrages) zu einem sittlich wertvollen Vorgang werden. Wenn damit auch noch keineswegs Abschließendes über den Sinn und Zweck der Strafe gesagt ist, so wird man doch sagen können, daß es das Hauptziel des Vollzuges einer Strafe ist, bei dem Straffälligen die innere Einsicht und damit die Bereitschaft zur Besserung zu wecken und in jeder Hinsicht seine Fähigkeit für eine geordnete Lebensführung zu fördern. Geht man von einer solchen Auffassung aus, so ist der Gedanke nicht mehr überraschend, einen Straffälligen, der schon bei der Verurteilung eine echte Sühnehaltung und eine echte Bereitschaft zur Besserung zeigt, nicht aus seiner seitherigen Verwurzelung herauszureißen und noch größeren Gefahren für seine weitere Entwicklung durch einen völligen Freiheitsentzug auszusetzen, sondern ihm Gelegenheit zu geben, seinen guten Willen während einer Bewährungszeit unter Beweis zu stellen. Ebenso erscheint es von hier aus gesehen gerechtfertigt und sinnvoll, einen Gefangenen, der während des Strafvollzuges eine echte Bereitschaft zur Besserung zeigt, nicht mehr länger den Umweltsbedingungen des Gefängnisses auszusetzen, sondern vorzeitig zur Bewährung zu entlassen. Dies legt sich um so mehr nahe, als man inzwischen die Erfahrung gemacht hat, daß Straffällige bei einer vernünftigen Hilfe und Beeinflussung während der Bewährungszeit eine größere Aussicht auf eine dauerhafte Besserung bieten. Die Bewährungshilfe verzichtet also weder auf den Gedanken der Strafe noch auf die

Forderung einer Sühne im sittlichen Sinne. Gerade eine echte Sühnebereitschaft bietet die günstigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewährung. Deshalb sind auch Auflagen sinnvoll (insbesondere Wiedergutmachungspflicht), die diesem Gedanken der Sühne Rechnung tragen. Dies gilt für Jugendliche wie für Erwachsene. Damit ist aber zum Ausdruck gebracht, daß Bewährungshilfe nicht mit Fürsorge oder nachgehender Fürsorge gleichgestellt werden kann. Die Bewährungshilfe stellt nicht eine Auflösung des Strafgedankens, sondern eine Bereicherung bisheriger Formen der Strafrechtspflege dar. Es handelt sich um einen Ausbau der bisher allein durch die Freiheitsstrafe angestrebten Ziele. Eine solche Auflockerung der Freiheitsstrafe läßt sich rechtfertigen, weil im Hintergrund die Möglichkeit des schärferen Zupackens bestehen bleibt, und sie läßt sich verantworten, wenn an die Stelle des an sich möglichen Freiheitsentzuges eine verantwortungsbewußte kriminalpädagogische Arbeit und eine sinnvolle Ausgestaltung der Bewährungszeit tritt.

Strafaussetzung zur Bewährung, bedingte Entlassung

Wenn es einerseits erforderlich ist, die Bewährungshilfe in ihrer gesamten Ausrichtung im Rahmen der rechtsgeschichtlichen Entwicklung und in ihrer bei der Strafaussetzung zur Bewährung und bedingten Entlassung gleichgerichteten kriminal-politischen Zielsetzung zu sehen, so bedeutet dies andererseits nicht, daß die Unterschiede bei Jugendlichen und Erwachsenen sowie zwischen der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung übersehen werden dürfen.

Es ist klar, daß z. B. die Bewährungsauflagen für einen Jugendlichen anders aussehen als für einen Erwachsenen. Beim Jugendlichen werden erzieherische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen, und doch darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß gerade die Bewährungshilfe bei Jugendlichen sich mit solchen jungen Menschen befassen muß, die in einer schweren Krise und in einer echten Entscheidung stehen. Man muß sich dabei die Tatsache vor Augen halten, daß bei dem größeren Teil der Jugendlichen, die vor einen Jugendrichter kommen, auf Grund des den Erziehungsgedanken betonenden JGG nur Erziehungsmaßnahmen getroffen werden¹². Das JGG hat aber auf die Strafe nicht ganz verzichtet. Es kommen also für die Bewährungshilfe in erster Linie kriminell besonders gefährdete Jugendliche in Frage, bei denen Jugendstrafe zwischen 6 Monaten und 1 Jahr ausgesprochen worden ist oder im Falle der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe in Aussicht stehen kann. Bei diesen Jugendlichen ist wegen der schädlichen Neigung oder wegen der Schwere der Schuld eine ernste kriminalpädagogische Maßnahme nicht mehr zu umgehen, und es kann eine nur sozialfürsorgerische oder nur erzieherische Betreuung nicht mehr verantwortet werden. In geeigneten Fällen soll aber auch bei den Jugendlichen an die Stelle des Freiheitsentzuges mit allen seinen unerwünschten Folgen eine Behandlung während einer Zeit sinnvoller, auf die Erziehung und Besserung ausgerichteter Freiheitsbeschränkung treten. Erst recht gilt dies im Falle der

bedingten Entlassung mit Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe.

Sowohl beim Jugendlichen als auch beim Erwachsenen spielen im Rahmen der Bewährungshilfe neben der inneren Bereitschaft zu einer guten Lebensführung stets die Fragen einer günstigeren Beeinflussung und Gestaltung der äußeren Lebensbedingungen eine entscheidende Rolle. Auf diesem wichtigen Gebiet sind die vor allem den Bewährungshelfern bestellten Aufgaben keineswegs so we sensverschieden, daß man in allen Fällen eine unbedingte Trennung der Bewährungshilfe zwischen Jugendlichen und Erwachsenen verlangen müßte. Es wird sich vielmehr rechtfertigen, je nach den örtlichen Verhältnissen und praktischen Notwendigkeiten Bewährungshelfer für Jugendliche und Erwachsene einzusetzen und da zu spezialisieren, wo – wie etwa in größeren Städten – ein oder mehrere hauptamtliche Bewährungshelfer mit der Betreuung Jugendlicher und Erwachsener allein voll ausgelastet sein werden. Diese Auffassung wird durch ausländische Erfahrungen in vollem Umfange bestätigt.

Die bedingte Entlastung weist neben weitgehend gleichliegenden Fragen, wie z. B. Arbeitsplatz, Wohnsitz, Familienverhältnisse usw. eine Reihe von Besonderheiten auf, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Besonders wichtig sind wohl zwei Dinge:

Einmal wirft jede Entlassung aus einer Strafanstalt in der Regel schwerwiegende psychologische Fragen auf. Schon der Wechsel der Gefängnis Kleidung mit dem Zivilanzug, dann erst recht die starken Eindrücke nach Verlassen der Anstalt bei den ersten Gängen durch Straßen zum Bahn-

¹² Nach der Bundeskriminalstatistik (einschl. Berlin) für das Jahr 1951 sind insgesamt 33 794 Jugendliche verurteilt worden. Bei 30 622 wurden Zuchtmittel, bei 821 Erziehungsmaßregeln und bei 2 351 Jugendgefängnis ausgesprochen.

hof, ins Kino usw. stellen Augenblicke seelischer Anspannung dar, die nicht selten zu starken psychischen Hemmungen führen. Zum anderen darf insbesondere bei länger Bestraften nicht vergessen werden, daß eine Strafanstalt mit ihrem genau geregelten Tagesablauf niemals bei den Straffälligen die eigene Entscheidungsfähigkeit und -freudigkeit in besonderem Maße wecken und fördern kann. Nach der Entlassung sieht sich der bisher während des Strafvollzuges der eigenen Sorge um die äußeren Dinge enthobene Gefangene mit einem Schlag wieder vor die Tatsache gestellt, daß er weitgehend selbst seine Entscheidungen treffen und für Wohnung, Kost, Kleidung, Familie usw. sorgen muß. Vielleicht ist dies der entscheidendste Gesichtspunkt, weshalb dem Gefangenen im Wege der bedingten Entlassung unter Bewährungsaufsicht eine Brücke in die Freiheit gebaut werden muß. Von hier aus gesehen ist es auch ohne weiteres verständlich, daß eine solche Maßnahme nicht mehr im Wege des Gnadenrechts erfolgen kann, sondern daß für eine zielbewußte kriminalpolitische Maßnahme dieser Art der Weg einer gesetzlichen Regelung beschritten werden mußte. Es kann nicht sinnvoll sein, eine während des Strafvollzuges mühsam erreichte Bereitschaft und Fähigkeit zu einem geordneten Leben ohne vernünftigen Übergang den oft überstarken Einflüssen des täglichen Lebens auszusetzen, ohne sich weiter darum zu kümmern, wie sich der Entlassene dieser neuen Lage gegenüber verhält, und nur abzuwarten, ob er wiederkommt. Auch diese Gedanken sind in Deutschland keineswegs völlig neu. Es bedeutet aber einen entscheidenden Fortschritt, daß der Gesetzgeber dieses Ziel als klare Aufgabe vor Augen gestellt und in der bedingten Entlassung eine Möglichkeit geschaffen

hat, die jedem Gefangenen die gleichen Aussichten eröffnet, sich die Voraussetzungen für eine frühere Rückkehr in eine allerdings noch gebundene Freiheit selbst zu verdienen. Was schließlich die ganze innere und äußere Vorbereitung der bedingten Entlassung betrifft, so lassen sich hier noch viele neue Wege beschreiten. Es wird allerdings noch mancher Anstrengung bedürfen, bis gerade auf diesem Gebiet die erforderliche Aufgeschlossenheit bei den Gerichten und im Strafvollzug geweckt ist und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, daß die bedingte Entlassung zu einer festen Brücke in die Freiheit wird.

Die Aufgaben des Staatsanwalts im Rahmen der Bewährungshilfe

Dem Staatsanwalt fällt im Rahmen der Bewährungshilfe die wichtige Aufgabe zu, neben der Erforschung des Sachverhalts auch die Voraussetzungen für eine ausreichende Beurteilung der Persönlichkeit des Straffälligen (Diagnose und Prognose) zu schaffen¹³. Dieser Gedanke der Erforschung der Täterpersönlichkeit und im Zusammenhang damit seiner Umweltsbedingungen ist dem deutschen Recht nicht fremd, da dem Staatsanwalt im deutschen Strafverfahren eine weit umfassendere Aufgabe zukommt als z. B. im anglo-amerikanischen Strafverfahren, wo er gleichsam nur als Partei dem Verteidiger gegenübersteht. Im anglo-amerikanischen Recht ist ferner dem Laienrichter ein weit größeres Wirkungsfeld in der Rechtsprechung eingeräumt. Dies macht es in starkem Maße erforderlich, daß die Rechtsgarantien sorgfältiger ausgebaut sein müssen, als dies bei einem erfahrenen

¹³ Vgl. hierzu Nr. 13ff. und Nr. 119 Abs. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren vom 1. 8. 1953.

Berufsrichter notwendig erscheint. Es muß vor allem vermieden werden, daß der Laienrichter durch eine zu weitgehende Kenntnis der Persönlichkeit des Straffälligen in irgendeiner Richtung voreingenommen wird. Der Richter erhält deshalb im anglo-amerikanischen Strafverfahren vor der Schuldfeststellung keine Kenntnis darüber, ob der Angeklagte vorbestraft ist. Es ist im „anglo-amerikanischen Verfahren“ mit gewissen Ausnahmen im Jugendstrafrecht untersagt, eine Persönlichkeitsforschung vor der Schuldfeststellung durchzuführen. In den meisten Fällen muß daher der Richter entweder ohne ausreichende Kenntnis der Persönlichkeit seine Entscheidung über die Probation treffen oder er muß – was sehr häufig geschieht – die Entscheidung über die Strafzumessung aussetzen und dem probation officer zuerst noch ein bis zwei Wochen Zeit für die Persönlichkeits- und Umweltforschung geben.

Das deutsche Strafverfahren bietet gegenüber dem anglo-amerikanischen Recht und auch gegenüber dem Strafverfahrensrecht zahlreicher europäischer Staaten im Hinblick auf die Vorbereitung einer Entscheidung über die Gewährung von Bewährungshilfe eine weit günstigere Ausgangsstellung¹⁴. Inwieweit der Staatsanwalt bei der Persönlichkeits- und Umweltsforschung auf polizeiliche und inwieweit er auf andere Kräfte zurückgreifen soll und kann, ist je nach den einzelnen Entwicklungen der Länder verschieden und kann hier nicht näher dargelegt werden¹⁵.

14 Ob die deutschen Formen des Strafverfahrens in jeder Hinsicht ausreichende Rechtsgarantien sicherstellen, kann in diesem Zusammenhang nicht näher erörtert werden.

15 Zu erwähnen sind hier vor allem Soziale Gerichtshilfe, Ermittlungshilfe und Jugendgerichtshilfe, die teils mit amtlichen, teils mit freiwilligen Kräften arbeiten und in den einzelnen Ländern einen recht unterschiedlichen Stand aufweisen.

Neben dieser Persönlichkeits- und Umweltforschung kommt dem Staatsanwalt aber gerade in der gegenwärtigen Entwicklung die bedeutsame Aufgabe zu, auch darüber zu wachen, daß die Bewährungshilfe nicht zu großzügig gehandhabt wird und daß durch eine vernünftige Ausgestaltung der Bewährungszeit durch sinnvolle und zweckdienliche Auflagen eine echte Bewährung ernsthaft angestrebt und verwirklicht wird.

Die Aufgabe des Richters

Der Richter hat zu Beginn und während der gesamten Dauer der Bewährungshilfe die wichtigsten Entscheidungen zu treffen. Er benötigt hierfür nicht nur eine klare Feststellung des Sachverhalts, sondern auch das eben erwähnte Persönlichkeits- und Umweltsbild des Straffälligen. Der Gesetzgeber hat dem Strafrichter nunmehr ausdrücklich die Aufgabe gestellt, eine Straftat nicht nur strafrechtlich zu würdigen, sondern auch das kriminalpolitische Ziel der Besserung des Straffälligen mit ins Auge zu fassen. Im Falle der Gewährung von Bewährungshilfe hat er dem Straffälligen selbst und damit in der Regel auch dem Bewährungshelfer in den entscheidenden Punkten die im Einzelfall erforderlichen Aufgaben für die Lebensführung in der Form der Bewährungsaufgaben zu stellen. Zwar führt der Bewährungshelfer im wesentlichen dann diese Aufgabe durch, aber der Richter bleibt der Herr dieser ganzen Behandlungsweise. Er kann und muß gegebenenfalls die Auflagen ändern, die Bewährungszeit verlängern oder verkürzen und u. U. die Bewährungsaufsicht widerrufen und den Strafvollzug anordnen. Er muß besonders darüber wachen, daß aus der

Bewährungsaufsicht eine ernste Zeit der Bewährung wird. Die Bewährungshilfe darf keinesfalls zu einer Verweichlichung der Strafrechtspflege und damit zu einem kriminalpolitischen Mißerfolg führen. Sie muß vielmehr von der Autorität des Richters und des Rechts getragen sein. Gerade darin liegt etwas, was als kriminalpädagogische Notwendigkeit und als kriminalpädagogischer Wert gesehen werden muß. Bei einer echten Bewährungshilfe werden die vom Richter gegebenen Auflagen so überprüft und wahrgenommen, daß eine Entscheidung über Erleichterungen oder Erschwerungen nur auf Grund von rechtsstaatlich einwandfreien, der unmittelbaren Kontrolle des Richters nicht entzogenen Berichten vorgenommen werden kann. Dies trifft vor allem für die im Rahmen der Bewährungshilfe zu treffenden Entscheidungen über den Erfolg der Bewährungsaufsicht, über die strafregisterliche Behandlung und gegebenenfalls für den Widerruf zu. Niemand wird jedoch dem Richter zumuten, daß er diese kriminalpädagogischen Aufgaben im einzelnen selbst wahrnimmt und zum eigenen Bewährungshelfer wird. Dem Richter müssen vielmehr die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Seine wichtigste Hilfskraft ist der Bewährungshelfer. Der Richter soll in einer lebendigen Verbindung mit dem Bewährungshelfer die Erfolge und Mißerfolge beobachten und daraus auch neue Erkenntnisse und Unterlagen für seine zukünftigen Entscheidungen sammeln.

Die Aufgabe des Bewährungshelfers

Der Bewährungshelfer soll auf Grund seiner ganzen Persönlichkeit im Auftrage des Richters und gleichsam getragen von der

Autorität des Gerichts auf den Straffälligen und seine Umwelt Einfluß nehmen. Er tritt in erster Linie als Helfer und Freund des Straffälligen in Erscheinung. Zugleich beobachtet und beaufsichtigt er dessen weitere Entwicklung und sichert eine ernste und echte Bewährung. Er bietet dem Richter die Gewähr dafür, daß dieser über alle Ereignisse von entscheidender Bedeutung während der Bewährungszeit ausreichend und sachlich einwandfrei unterrichtet wird. Neben der echten Hilfe in materieller und seelischer Hinsicht muß der Bewährungshelfer in erster Linie in der Begegnung von Mensch zu Mensch zu wirken suchen. Dies bedeutet, daß bei seinem ganzen Auftreten so wenig als möglich ein behördlicher Charakter in Erscheinung treten darf. In dieser Begegnung steht der Bewährungshelfer in einem nicht immer leichten Spannungsverhältnis, da er Hilfe und Aufsicht miteinander verbinden muß.

Der hauptamtliche Bewährungshelfer

Die hier nur kurz gekennzeichneten Aufgaben des Bewährungshelfers erfordern in der Regel den uneingeschränkten Einsatz besonders geschulter Kräfte, die ausreichend Zeit haben, um sich der mühevollen und oft auch enttäuschenden Aufgabe widmen zu können. Ideale Einstellung und echte Hilfsbereitschaft genügen allein für die Erfüllung dieser Aufgaben noch nicht. Es muß neben einer Grundausbildung auf sozialfürsorgerischem oder verwandtem Gebiet eine zusätzliche Ausbildung in Psychologie, Kriminalpädagogik, Psychiatrie, Strafrecht, Kriminologie und anderen Gebieten dazu kommen. Durch einen laufenden Erfahrungsaustausch müssen diese Kenntnisse immer wieder neu belebt und

ergänzt werden. Der hauptamtliche Bewährungshelfer muß vor allem auch gesund sein, einwandfreien Charakter und ein klares Persönlichkeitsbild aufweisen, gute Umgangsformen besitzen und ein gewisses Maß von Gewandtheit und Sicherheit im Auftreten haben.

Der ehrenamtliche Bewährungshelfer

Die Betonung der Wichtigkeit des hauptamtlichen Bewährungshelfers bedeutet keine Herabsetzung des ehrenamtlichen Bewährungshelfers. Ihm kommt vielmehr im Rahmen der Bewährungshilfe ebenfalls eine entscheidende Stellung und Mitwirkung zu. Der Gesetzgeber ging bei der Bewährungshilfe für Erwachsene davon aus, daß es Fälle geben wird, in denen ein freiwilliger oder ehrenamtlicher Helfer als geeignete Aufsichtsperson in Frage kommt¹⁶. Maßgebend für die Erwähnung des ehrenamtlichen Helfers war allerdings auch die Überlegung, daß es nicht möglich sein wird, in kurzer Zeit eine ausreichende Zahl von hauptamtlichen Bewährungshelfern zu gewinnen. Schon aus diesem Grunde hätte auf die Mitwirkung ehrenamtlicher Kräfte nicht verzichtet werden können. Ehrenamtliche Bewährungshelfer sind aber keineswegs nur als Lückenbüßer gedacht. Sie können neben den bereits erwähnten Fällen vor allem in den weit auseinander liegenden und schlecht erreichbaren ländlichen Bezirken eine große Rolle spielen, zumal die Beaufsichtigung in ländlichen Verhältnissen nicht denselben Schwierigkeiten wie etwa in einer modernen Großstadt begegnet.

Jeder hauptamtliche Bewährungshelfer wird ferner früher oder später je nach dem Stand der Entwicklung des Straffälligen und der Bewährungshilfe gut daran tun, ehrenamtliche Helfer mit heranzuziehen. Es braucht sich dabei nicht immer um ehrenamtliche Bewährungshelfer, die ihren Auftrag vom Richter erhalten haben, zu handeln. Dadurch werden Bindungen geschaffen, die sich über die Bewährungszeit hinaus günstig auswirken. Der hauptamtliche Bewährungshelfer wird ferner den ehrenamtlichen beraten und ihm selbst als Helfer beistehen. So entsteht eine gemeinsame Arbeit, die bereits aus dem Bereich des staatlichen Wollens hinausführt in den Bereich der Gesellschaft. Die Bewährungshilfe bietet auch einen wünschenswerten Ansatz für eine seelsorgerische Betreuung und die Förderung religiöser Bindungen auf durchaus freiwilliger Grundlage. Dies ist gut so, denn es darf nicht vergessen werden, daß die Bekämpfung der Kriminalität vor allem auch eine Aufgabe der Gesellschaft selbst ist. Sie kann nur mit dieser gemeinsam bekämpft und einer besseren Lösung zugeführt werden. Auch in den Fällen, in denen der Richter einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer beauftragt hat, empfiehlt es sich, den hauptamtlichen Bewährungshelfer mit einzuschalten. Der ehrenamtliche soll den hauptamtlichen Helfer kennen. Er soll wissen, daß und wie er sich an ihn wenden kann, damit er diesen bei etwa auftauchenden Schwierigkeiten oder Störungen (z. B. eigener vorübergehender Behinderung durch Krankheit, Urlaub usw.) um eine Unterstützung in der Bewährungshilfe angehen kann. Damit wird zugleich eine Sicherung dafür eingebaut, daß der freiwillige Helfer seine Aufgabe auf die Dauer ernst nimmt und in seiner Bereitschaft nicht nachläßt.

¹⁶ Im Erwachsenenstrafrecht kommt solchen Fällen eine größere Bedeutung zu, weil der Richter hier nicht die Wahl zwischen Erziehungsmaßnahmen und Strafmaßnahmen hat.

Ferner ist es empfehlenswert und erforderlich, auch den ehrenamtlichen Kräften zusätzliche Kenntnisse und Erfahrungen zu übermitteln und sie durch Wort und Schrift für ihre freiwillig übernommenen Aufgaben vorzubereiten und fortzubilden.

Die Aufgabe des Strafvollzuges

Dem Strafvollzug kommt vor allem bei der inneren und äußeren Vorbereitung der bedingten Entlassung eine neue und besonders wichtige Aufgabe zu. Sie wurde teilweise schon oben erwähnt und soll hier nicht noch näher dargelegt werden, da es erforderlich sein wird, hierüber zu gegebener Zeit noch ausführlicher zu berichten. Gerade vom Standpunkt des Strafvollzuges aus muß es jedoch besonders begrüßt werden, daß der Gesetzgeber zum ersten Mal im StGB ein von den Vollzugspraktikern bereits angestrebtes kriminalpolitisches Ziel ausdrücklich angesprochen und damit mittelbar auch die Aufgabe und die Bedeutung des Strafvollzuges hervorgehoben hat.

Schlußbemerkungen

Die neuen Wege in der deutschen Kriminalpolitik konnten im Rahmen dieser Darstellung nur in ihren wichtigsten Grundlinien aufgezeigt werden. Der Gesetzgeber hat mit der Verankerung der Bewährungshilfe im StGB und im JGG das Tor für eine neue Entwicklung geöffnet. Es wird nunmehr entscheidend darauf ankommen, was in der Praxis aus diesen neuen Formen gemacht werden wird. Der Gesetzgeber konnte und wollte dem Richter, Staatsanwalt und Bewährungshelfer die mit der Bewährungshilfe gestellten Aufga-

ben nicht bis in die letzten Einzelheiten abgrenzen, weil das Leben eine in Worte nicht restlos zu fassende Vielfalt bietet und weil es sich weitgehend um Aufgaben handelt, die in erster Linie in der echten menschlichen Begegnung gelöst werden müssen. Es geht jetzt nicht darum, sich vor allem über die vom Gesetzgeber nicht erfüllten Wünsche zu beklagen, sondern in mühsamer Kleinarbeit die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine wirksame Bewährungshilfe aufzubauen. Erst wenn sich die Bewährungshilfe selbst bewährt hat und ausreichende praktische Erfahrungen vorliegen, wird es sinnvoll und berechtigt ein, geeignete Vorschläge für gesetzgeberische Verbesserungen zu machen. Dies sollte man bei aller Bedeutung der organisatorischen Meinungsverschiedenheiten und bei den etwa noch bestehenden gesetzgeberischen Wünschen nicht außer Acht lassen.

Der Verein „Bewährungshilfe“ hat sich zur Aufgabe gestellt, die Entwicklung dieses neuen Zweiges der Strafrechtspflege zu fördern. Er wird dies vor allem auch dadurch tun, daß er den interessierten Kreisen im gesamten Bundesgebiet die zukünftigen Erfahrungen und Entwicklungen des In- und Auslandes zugänglich macht. Er wird sich dabei insbesondere auch um die Aus- und Fortbildung der Bewährungshelfer bemühen.

Darüber hinaus ist im Mai 1953 für die Straffälligenhilfe im weiteren Sinne der größere Rahmen durch den „Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe“ entstanden, durch den die Verbindung zwischen den staatlichen Bemühungen im Rahmen des Strafvollzuges und der Bewährungshilfe auf der einen Seite und der

privaten Hilfsbereitschaft auf der anderen Seite besonders gepflegt und gefördert werden soll. Dem Bundeszusammenschluß gehören ähnlich wie dem früheren Reichszusammenschluß, die caritativen Organisationen und alle auf Bundes- oder Landesebene im besonderen Maß der Straffälligenhilfe dienenden Vereinigungen an. Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß sich diese Entwicklung auf Bundesebene auch befruchtend auf die Entwicklung in den Ländern auswirken wird und daß so eine umfassende und lebendige Zusammenarbeit in allen Bereichen entsteht, die

mithelfen wird, die neuen Wege der Kriminalpolitik zum Erfolg zu führen.

Im Rahmen dieser ganzen Bemühungen wird die Zeitschrift „Bewährungshilfe“ bestrebt sein, als Sprachrohr für die Erfahrungen des In- und Auslandes zu dienen und in besonderem Maße an der Erreichung der neuen kriminalpolitisch bedeutsamen Zielen mitzuwirken. Dieses Sprachrohr steht daher jedem offen, der einen Baustein zu einer fortschrittlichen Gestaltung der Strafrechtspflege beitragen kann.